Wie eine Richtlinie die Entwicklung ganzer Dörfer blockiert

Über 60 Prozent aller Ortslagen in der Region sind von der Geruchsimmissionsrichtlinie betroffen – Oliver Grundmann kritisiert Umweltminister Stefan Wenzel

V

LANDKREIS. GIRL – das klingt erst einmal harmlos, ist aber aus Sicht vieler im ländlichen Raum ein großes Problem. Die Geruchsimmissionsrichtlinie und deren Folgen betreffen knapp die Hälfte der Ortschaften im Landkreis Stade sicher und 14 Prozent wahrscheinlich. Das heißt, dass hier die Grenzwerte überschritten werden. Die Richtlinie gibt es schon lange, aber eine veränderte Rechtsauslegung, die ursächlich für Bauverbote ist, macht GIRL zu einem Risiko für jede Ortsentwicklung. Eine Veränderung landwirtschaftlicher Betriebe, eine Lückenbebauung und auch die Ausweisung neuer Wohngebiete sind hier nicht mehr möglich.

„Unsere Dörfer müssen auch weiterhin Zukunft haben. Es kann nicht sein, dass junge Familien, die auf dem Land aufgewachsen sind, aufgrund der praxisfernen Regelungen der GIRL nicht in ihren Heimatdörfern bauen dürfen“, sagt der Stader Bundestagsabgeordnete Oliver Grundmann (CDU). Auch werde landwirtschaftlichen Betrieben jede Möglichkeit zur Entwicklung genommen – selbst dann, wenn durch die angestrebten Baumaßnahmen eine Verbesserung der Immissionswerte erreicht würde. Andere, wie Harsefelds Samtgemeindebürgermeister Rainer Schlichtmann, Ahlerstedts Bürgermeister Uwe Arndt oder Kreislandwirt Johann Knabbe, befürchten ebenfalls schlimme Folgen, wenn GIRL in der jetzigen Form Bestand hat.

„De facto haben wir in den Orten einen Planungsstopp“, sagt Knabbe gegenüber dem TAGEBLATT. Und Schlichtmann sagt: „Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund bemüht sich seit längerem, die Auswirkungen der GIRL auf das Bauen in ländlichen Gebieten zu beschränken. Die Eigenentwicklung der Dörfer muss weiterhin möglich sein. Wer auf dem Land groß geworden ist, der soll auch die Chance haben, hier zu bauen. Als einen ersten Schritt wäre es zielführend, stillgelegte landwirtschaftliche Anlagen aus der Ermittlung der Immissionswerte herauszunehmen, um zu einer realistischen Betrachtung zu gelangen“, so Schlichtmann.

Selbst wenn die Bauherren sich an den ortsüblichen Gerüchen nicht stören und auch sonst keine diesbezüglichen Beschwerden aus dem Umfeld vorliegen, greift GIRL ein. Auch eine Verbesserung der Situation ist durch das faktisch bestehende Bau- und Investitionsverbot nicht mehr möglich. Eine Baumaßnahme, die die Geruchsbelästigung senkt, aber immer noch oberhalb des Grenzwertes liegt, ist nicht mehr genehmigungsfähig. „Wir haben da auch keinen Entscheidungsspielraum“, sagt Kreisbaurat Hans-Hermann Bode. Die Landkreisverwaltung als Immissionsschutzbehörde müsste GIRL wie vorgegeben anwenden. Wie viele Bauvoranfragen oder Projekte aufgrund von GIRL gescheitert sind, ist nicht zu beziffern. Spektakuläre Fälle wie in Issendorf, Drochtersen, Harsefeld oder Ahlerstedt sind bekannt.

Oliver Grundmann kritisiert in diesem Zusammenhang Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel, nachdem er mit dem Umweltministerium zum Thema GIRL in Kontakt war. Den Hinweis Wenzels, dass die GIRL in begründeten Einzelfällen Abweichungen und festgelegte Spielräume zulasse, weist Grundmann zurück. „Der Minister verkennt, dass die tatsächlichen Immissionswerte im Regelfall auf vielen Ortslagen deutlich höher liegen und die erlaubten Abweichungen der GIRL somit nicht greifen.“

Einen kleinen Hoffnungsschimmer für die Landwirte gibt es allerdings – und der kommt aus Farven, wenige Hundert Meter jenseits der Kreisgrenze. Dort ist Rechtsanwalt Jens Poppe zu Hause. Der auf Agrarrecht spezialisierte Jurist hat es bisher als einziger geschafft, dass für ein GIRL-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen wurde. Es ist einer dieser Fälle, in dem ein Landwirt nicht bauen darf, obwohl die Geruchsimmission hinterher niedriger wäre als im Ist-Zustand. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme stellt, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab, heißt es in der Entscheidung der Bundesrichter. Es müsse nur geprüft werden, ob eine Verschlechterung der Immissionslage zu erwarten sei.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg sei in dem angefochtenen Urteil erheblich von dieser Linie abgewichen, indem es ausgeführt hat, jedes neue Bauvorhaben müsse daraufhin überprüft werden, ob es mit den geltenden Vorschriften in Einklang sei. „Ich warte eigentlich täglich auf den Termin für die Verhandlung“, sagt Poppe.

Was ist die Geruchsimmissionsrichtlinie?

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird von den Ländern erlassen und aktualisiert. Die Geruchsimmissionsrichtlinie legt fest, wie Gerüche als Immissionen entsprechend des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfasst und beurteilt werden.
Wenn Behörden Neuansiedlungen von Betrieben zu genehmigen haben, müssen sie die zu erwartenden Belästigungen berücksichtigen. Gleiches gilt auch bei der Überprüfung bereits bestehender Betriebe wie große Tierzuchtanlagen. Im Rahmen der Geruchsimmissionsrichtlinie muss die Behörde prüfen, ob in der entsprechenden Ortslage deutlich wahrnehmbare Gerüche zu erwarten oder vorhanden sind. Dabei muss eruiert werden, an wie viel Stunden im Jahr diese Gerüche auftreten. Von Interesse im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dabei nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen mit erheblicher Belästigung.
Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche wird dann kolportiert, wenn in 10 bis 15 Prozent der Stunden eines Jahres eine Ortslage von diesen Gerüchen belastet wird.